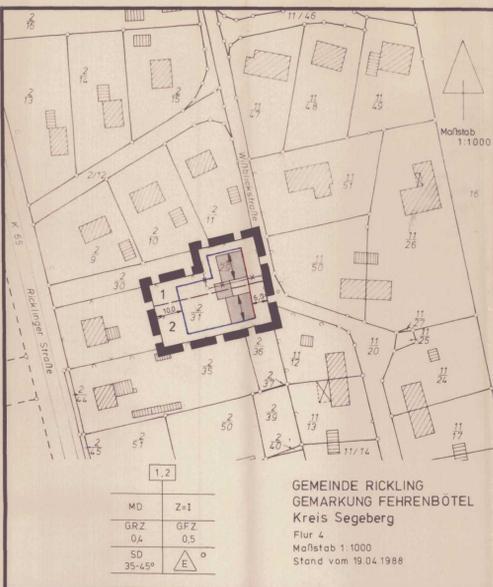


**SATZUNG
DER GEMEINDE
RICKLING/ORTSTEIL FEHRENBÖTEL
KREIS SEGEBERG**
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
FÜR DAS GEBIET
GELÄNDE „KAMP“
1. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH

Der ehemaligen Klaranlage zwischen Ricklinger Straße und Wifflblickstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 Änderung-Ergänzung-Aufhebung, Teilhebung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A 1 und dem Text I Teil B 1, erlassen



MD	Z+1
GR.Z	GF.Z
0.4	0.5
SD	
35-45°	

**GEMEINDE RICKLING
GEMARKUNG FEHRENBÖTEL
Kreis Segeberg**
Flur 4
Maßstab 1:1000
Stand vom 19.04.1988



TEIL "A" PLANZEICHNUNG:
Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, § 9(7) BauGB

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plankontents (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

- BAUGEBIET:** § 9(1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9(1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauVo
- MD** Dorfgebiet, § 5 BauVo
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9(1) BauGB, § 16(2) sowie §§ 17 bis 21 BauVo
- GR.Z** Grundflächenzahl, § 19 BauVo
- GF.Z** Geschosflächenzahl, § 20 BauVo
- Zs...** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze § 17(4), § 18 BauVo
- Bauweise:** § 9(1) BauGB, §§ 22 und 23 BauVo
- Offene Bauweise, § 22(2) BauVo
- △ Nur Einzelhäuser zulässig
- Baulinie, § 23(2) BauVo
- Baugrenze, § 23(3) BauVo
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1) BauGB, § 23(1) BauVo
- Baugestaltung / Stellung der baulichen Anlage:** § 82 LBO 1983 / § 9(1) BauGB
- Verbindliche Dachneigung, Dachform / Firstrichtung:
- ... Dachneigung,
- SD Satteldach,
- Firstrichtung,

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- 3/1 Katasteramtliche Flurstücksummer,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- 1,2 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- 100 Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
- Vermessungslinien mit Maßangaben,
- Bereich der baulichen Festsetzungen,

Verfahrensvermerke

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.03.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Ausstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 29.03.1988 bis zum 11.04.1988 durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt!
- 2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.11.1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.04.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt § 3 Abs. 2 BauGB.
- 4 Die / am beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung I Teil A 1 und dem Text I Teil B 1 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.04.1989 bis zum 03.03.1989 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am in der Zeit vom 13.04.1989 bis zum 26.04.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 6 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.05.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 7 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung I Teil A 1 und dem Text I Teil B 1 sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 iVm § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- 8 Die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung I Teil A 1 und dem Text I Teil B 1 wurde am 17.05.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.05.1989 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING DEN 30.02.88

 BÜRGERMEISTER *Haber*

9 Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
 LEITER DES KATASTERAMTES

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 27.11.1989 bestätigt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die geltend gemachten Rechtsvorschriften haben sich nicht geändert. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE RICKLING DEN 25.1.1990

 BÜRGERMEISTER *Haber*

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung I Teil A 1 und dem Text I Teil B 1 wird hiermit ausgetriggert.

RICKLING DEN 25.1.1990

 BÜRGERMEISTER *Haber*

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung Nr. 1 gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.11.1989 (vom 27.11.1989 bis zum 12.12.1989) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschenden von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.12.1989 in Kraft getreten.

GEMEINDE RICKLING DEN 25.1.1990

 BÜRGERMEISTER *Haber*